

Satzung

Musikverein Murr e.V. vom 22. März 2019

Stand: 22.03.2019
Version: 3.0

Satzung

Musikverein Murr e.V. vom 22. März 2019

Version 1.0	17. November 1978	-
Version 2.0	01. März 2002	Neue Rechtschreibung, Postleitzahl, Euro,
Version 3.0	22. März 2019	Beisitzer, Wahlperiode, Datenschutz

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	NAME UND SITZ DES VEREINS	1
§ 2	ZWECK	1
§ 3	MITGLIEDSCHAFT (ERWERB UND VERLUST)	1
§ 4	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	1
§ 5	EHRENMITGLIEDSCHAFT	2
§ 6	ORGANE	2
§ 7	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	2
§ 8	VORSTAND (GESCHÄFTSFÜHRUNG)	3
§ 9	KASSENPRÜFUNG	4
§ 10	AUSSCHUSS (INNENVERHÄLTNIS)	4
§ 11	FINANZIERUNG	5
§ 12	VERANSTALTUNGEN	5
§ 13	SATZUNGSÄNDERUNGEN	5
§ 14	AUFLÖSUNG DES VEREINS	5
§ 15	DATENSCHUTZORDNUNG	5

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Murr" und hat seinen Sitz in Murr. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Zweck des Musikvereins ist die
 - Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Musikinstrumenten und
 - Unterhaltung einer Blaskapelle.

Diesen Zweck verfolgt er durch

1. Pflege der Blasmusik und
 2. Regelmäßige Übungsabende.
- (2) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven / fördernde Mitgliedern.

Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss.
- (2) Jugendlichen bis zum 14. Lebensjahr stehen die Einrichtungen des Vereins ebenfalls zur Verfügung.
- (3) Beantragt ein Jugendlicher unter 18 Jahren die Teilnahme am Vereinsleben oder die Aufnahme in den Verein, so muss ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, oder trotz mehrfacher Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt, kann vom Ausschuss des Vereins ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den

vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen und ein Amt des Vereins zu übernehmen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Tätigkeiten im Vorstand, Ausschuss oder in der Jugend Ausbildung werden von Vereinsmitgliedern grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, den Zweck des Vereins zu fördern, und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand und
 3. der Ausschuss.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können:
 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
 4. einer kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom amtierenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen oder vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Führung des Vereins fest und entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand nach dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Mitgliederversammlung bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom amtierenden Vorstandsvorsitzenden im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens vor Beginn derselben an den amtierenden Vorstandsvorsitzenden zu richten.

- (3) Der amtierende Vorstandsvorsitzende oder der Ausschuss kann bei dringendem Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 2, jedoch kann in Ausnahmefällen die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage gekürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bzw. der vom Ausschuss kommissarisch bestellte Vorstandsvorsitzende. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 2. die Entlastung aller Ausschussmitglieder,
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 4. die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 5. die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung,
 6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses,
 7. Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat und
 8. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand (Geschäftsführung)

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorstandsvorsitzenden
 2. dem Vorstand Bereich Organisation (1. stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
 3. dem Vorstand Bereich Musik (2. stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
 4. dem Schriftführer
 5. dem Kassier.

- (2) Vorstandsvorsitzender, Vorstand Bereich Organisation, Vorstand Bereich Musik, Schriftführer und Kassier werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl wird unter Abgabe von Stimmzetteln geheim durchgeführt. Es kann auch offen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so erfolgt zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und entscheidet in eigener Zuständigkeit, soweit nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die laufenden und regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte,
 2. die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder beantragen.

- (5) Der Vorstandsvorsitzender oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses. Der amtierende Vorstandsvorsitzende sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Bereich Musik und der Vorstand Bereich Organisation vertreten je einzeln den Verein nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB und jeder einzelne ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, wird er im Innenverhältnis von seinem Stellvertreter in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

Im Verhinderungsfall wird der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Bereich Musik oder der Vorstand Bereich Organisation im Innenverhältnis von einem vom Ausschuss kommissarisch zu bestellenden Vorsitzenden vertreten.

Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Wohl des Vereins dienen, dürfen nicht getätigt werden. Nur in Verbindung mit der Erledigung von Verwaltungsaufgaben getätigte Ausgaben werden vergütet.

- (6) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 2. Unvorhergesehene Zahlungen bis zum Betrag von 500 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten; höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands ausbezahlt werden,
 3. alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Zum Schluss jeden Geschäftsjahres legt er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung satzungsmäßiger Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 dieser Satzung notwendig erscheint.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der zum Schluss jeden Geschäftsjahres vorgelegte Kassenbericht wird vorher von 2 Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen und Prüfungen der Inventarliste vorzunehmen.

Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglied im Vorstand oder im Ausschuss sein.

§ 10 Ausschuss (Innenverhältnis)

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand
2. dem Jugendleiter
3. zwei Beisitzern

Der Dirigent und der Jugendsprecher können bei Ausschusssitzungen beratend mitwirken.

- (2) Die Beisitzer werden von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung, der Jugendleiter von den aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren (im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3) gewählt.

Die Wahl des Jugendleiters und der Beisitzer erfolgen auf 3 Jahre. Der Dirigent wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern vom Ausschuss gewählt.

- (3) Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln geheim durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Ausschuss wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Ausschussmitglieder anwesend sind.

- (5) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig ist.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen gedeckt.

§ 12 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken, oder nur wenig überschreiten. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben müssen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden und sind an den amtierenden Vorstandsvorsitzenden zu richten.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Murr, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Datenschutzverordnung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der geschäftsführende Vorstand zuständig oder bestellt einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Anlage 1 Datenschutzverordnung des Musikverein Murr e.V.

71711 Murr, den 22. März 2019.